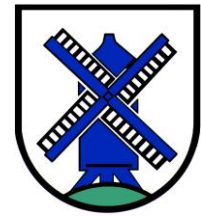


Amtsblatt

für die

Gemeinde Edewecht



2022

Edewecht, den 09.09.2022

Nr. 23

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Gemeinsame Bekanntmachung zur Wahl des Niedersächsischen Landtages am 9. Oktober 2022 Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen sowie Ausgabe von Briefwahlunterlagen 2

Herausgeber:

Gemeinde Edewecht – Die Bürgermeisterin
Rathausstraße 7, 26188 Edewecht

**Gemeinsame Bekanntmachung zur Wahl des Niedersächsischen Landtages am
9. Oktober 2022**

**Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen so-
wie Ausgabe von Briefwahlunterlagen**

Gemeinsame Bekanntmachung zur Wahl des Niedersächsischen Landtages am 9. Oktober 2022

Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen sowie Ausgabe von Briefwahlunterlagen

1. Wählen können nur die Wahlberechtigten, die in ein Wählerverzeichnis eingetragen sind oder einen Wahlschein haben.
2. Die Wählerverzeichnisse für die Wahlbezirke der Gemeinden Apen, Bad Zwischenahn, Edewecht und Wiefelstede sowie der Stadt Westerstede können in der Zeit **vom 19. bis 23. September 2022** während der allgemeinen Öffnungszeiten bei den örtlichen Gemeinde-/Stadtverwaltungen an folgenden barrierefrei zugänglichen Stellen

Apen, Hauptstraße 200, Zimmer 1.04 oder 1.10 (Bürgerbüro),
Bad Zwischenahn, Am Brink 9, Bürgerbüro (EG),
Edewecht, Rathausstraße 7, Bürgerbüro,
Westerstede, Am Markt 2, Zimmer A2-14 (I. OG),
Wiefelstede, Kirchstraße 1, Zimmer 20 (I. OG),

von den wahlberechtigten Personen für ihren Wahlbezirk eingesehen werden. Sie haben das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu den genannten Zeiten zu überprüfen. Bei Wählerverzeichnissen, die in automatisierten Verfahren geführt werden, ist die Einsichtnahme am Datensichtgerät möglich.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **18. September 2022** eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und ggf. einen Antrag auf Berichtigung stellen, um sicherzustellen, dass er sein Wahlrecht ausüben kann.
4. Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses können bis zum **23. September 2022** (Ablauf der Einsichtnahmefrist) während der allgemeinen Öffnungszeiten von Wahlberechtigten oder einer/m von ihr Beauftragten bei der zuständigen Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung schriftlich gestellt oder zur Niederschrift gegeben werden. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die/der Antragsteller/in die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
5. Hält die Gemeinde den Antrag nicht für begründet, so hat sie die Entscheidung des Kreiswahlleiters herbeizuführen.

6. Eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.
7. **Wahlscheine** können bis zum **7. Oktober 2022, 13.00 Uhr**, schriftlich oder mündlich bei der örtlichen Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung (s. Ziffer 2.) beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail, Internet-Eingabemaske oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Unzulässig sind die telefonische Beantragung, eine Beantragung per SMS oder sonstige nicht dokumentierbare elektronische Beantragungsformen (z. B. mittels Instant-Messaging-Diensten wie WhatsApp). Ohne die zweifelsfreie Identifikation der Antragstellerin oder des Antragstellers darf einem Wahlscheinantrag nicht stattgegeben werden. Unabhängig von der Form des Antrages muss die Antragstellerin oder der Antragsteller daher Familiennamen, Vorname(n), Geburtsdatum und ihre oder seine vollständige Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) angeben.
8. Bis zum **Wahltag, 9. Oktober 2022, 15.00 Uhr**, kann eine **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person einen Wahlschein beantragen, wenn
 - sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
 - ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
 - ihr Wahlrecht im Berichtigungsverfahren vom Kreiswahlleiter festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.
 - Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.
9. Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden der wahlberechtigten Person übersandt, ausgehändigt oder amtlich überbracht. Sie werden an eine andere Anschrift als die Wohnanschrift übersandt, wenn die antragstellende Person dies wünscht. Ist der Wahlschein durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail, Internet-Eingabemaske oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form beantragt worden, so erfolgt gleichzeitig mit der Übersendung der Unterlagen an eine andere Anschrift eine entsprechende Mitteilung an die Wohnanschrift. An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.
10. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum 8. Oktober 2022, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Die Gemeinde stellt die Ungültigkeit des nicht zugegangenen Wahlscheines fest.

11. Gegen die Versagung eines Wahlscheines kann Beschwerde beim Kreiswahlleiter erhoben werden.
12. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk seines Wahlkreises **oder**
 - durch Briefwahlteilnehmen. Bei der Briefwahl hat die Wählerin/der Wähler dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt worden ist,
 1. ihren/seinen Wahlschein **und**
 2. in einem besonderen verschlossenen Umschlag ihren/seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des Kreiswahlleiters abgegeben werden.
13. Wahlberechtigte, die ihren Wahlschein und die Briefwahlunterlagen persönlich bei der Gemeinde abholen, können die Briefwahl auch an Ort und Stelle im Verwaltungsgebäude der Stadt bzw. Gemeinde ausüben.
14. Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, sind auf dem Wahlschein angegeben.

Westerstede, den 9. September 2022

Gemeinde Apen
Bürgermeister Huber

Gemeinde Bad Zwischenahn
Bürgermeister Dierks

Gemeinde Edewecht
Bürgermeisterin Knetemann

Stadt Westerstede
Bürgermeister Rösner

Gemeinde Wiefelstede
Bürgermeister Pieper